



EINWOHNERGEMEINDE HEMMIKEN

Wasserreglement

vom 09. Dezember 2008

in Kraft ab dem 01. Januar 2009

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL mit Entscheid Nr. 125 vom 30.03.2009

Ingress		4
A	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Verfügungsrecht	4
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	4
§ 4	Technische Ausführung	4
B	Wasserabgabe	4
§ 5	Wasserlieferung	4
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe	5
§ 8	Qualität des Trinkwassers	5
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	5
C	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	5
§ 11	Enteignungsrecht	5
§ 12	Hydranten	5
§ 13	Haftungsausschluss	5
D	Anschlussleitung	6
§ 14	Erstellung und Kosten	6
§ 15	Durchleitungsrechte	6
E	Hausinstallation	6
§ 16	Hausinstallationen	6
§ 17	Erstellung und Kosten	6
§ 18	Abnahme und Kontrolle	7
§ 19	Instandhaltungspflicht	7
§ 20	Regelmässige Spülung	7
§ 21	Haftung	7
§ 22	Duldungs- und Auskunftspflicht	7
F	Bewilligungs- und Meldepflicht	7
§ 23	Bewilligung	7
§ 24	Meldepflicht	8
G	Wassermessung	8
§ 25	Grundsatz	8
§ 26	Standort und Eigentum	8
§ 27	Auswechslung	8
§ 28	Nachprüfung	8
§ 29	Ablesung der Wasserzähler	8
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug	8
H	Finanzierung	9
<i>I</i>	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>9</i>
§ 31	Grundsätze	9
§ 32	Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 33	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 34	Zahlungsmodalitäten	9
§ 35	Verjährung	10

<i>II</i>	<i>Erschliessungsbeitrag</i>	10
	§ 36 Beitragspflicht	10
<i>III</i>	<i>Anschlussgebühr</i>	10
	§ 37 Anschlussgebühr	10
<i>IV</i>	<i>Jährliche Gebühren</i>	11
	§ 38 Grundsatz	11
	§ 39 Grundgebühr	11
	§ 40 Mengengebühr	11
I	Schlussbestimmungen	11
	§ 41 Vollzug	11
	§ 42 Rechtsschutz	11
	§ 43 Strafbestimmungen	12
	§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	12
	§ 45 Übergangsbestimmungen	12
	§ 46 Inkrafttreten	12
	Anhang 1 zum Wasserreglement (Gebührentarif gem. § 32, Ziff 1)	13
	Anhang 2 zum Wasserreglement (Gebührentarif gem. § 32, Ziff 2)	14
	Anhang 3 Gesetzesgrundlagen	15

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hemmiken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Hemmiken (im Folgenden mit WV bezeichnet). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

- 1 Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- 1 Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

- 1 Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- 2 Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

- 1 Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
 - a bei Wasserknappheit
 - b bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
 - c bei Brandfällen
 - d bei ungenügender Wasserqualität

§ 8 Qualität des Trinkwassers

- 1 Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)- biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

- 1 Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.
- 2 Bezüge von mehr als 20m³ pro Tag sind dem Brunnenmeister / Wasserchef zu melden.
- 3 Dauernder Wasserbezug über eine ununterbrochene Zeitdauer von 3 Stunden oder mehr sind dem Brunnenmeister / Wasserchef zu melden (wegen Erkennung Leitungsbruch).

C Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- 1 Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.
- 2 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

- 1 Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

- 1 Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- 2 Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

- 1 Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.
- 2 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- 3 Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden wie folgt aufgeteilt:
 - a Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer bezahlt die Grabarbeiten sowie die Wiederherstellungsarbeiten.
 - b Die WV bezahlt den Leitungsbau.
- 4 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
- 5 Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

§ 15 Durchleitungsrechte

- 1 Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

- 1 Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler
- 2 Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.
- 3 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

- 1 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

- 1 Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- 2 Bei Beanstandungen wird durch die WV die notwendige Anpassung verfügt. Die Kosten der erforderlichen Nachkontrolle gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.
- 3 Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

- 1 Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- 2 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

- 1 Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

- 1 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

- 1 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke sowie zur Ablesung der Wassermesser und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- 2 Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

- 1 Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:
 - a Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
 - b den vorübergehenden Wasserbezug;
 - c die Nutzung von privaten Quellen;
 - d die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

- 1 Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden:
 - a wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
 - b wenn während längerer Zeit (mehr als 6 Monate), kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
 - c wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert;
 - d wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.
- 2 Grössere Wasserbezüge gemäss § 9, Ziff 2 & 3 sind dem Brunnenmeister oder dem Wasserchef vorgängig zu melden.

G Wassermessung

§ 25 Grundsatz

- 1 Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

- 1 Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.
- 2 Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

- 1 Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

- 1 Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu dessen Lasten.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

- 1 Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.
- 2 Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

- 1 Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H Finanzierung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:
 - a Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV;
 - b Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV Hemmiken;
 - c jährlichen Grundgebühren pro Hausanschluss;
 - d Mengengebühren;
 - e Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- 2 Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.
- 3 Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- 2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.

- 2 Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.
- 4 Bei einem Neubau wird die Anschlussgebühr fällig, wenn die Endschatzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.
- 5 Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr fällig, wenn die Revisions- bzw. Nachschätzung vorliegt.

§ 35 Verjährung

- 1 Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II Erschliessungsbeitrag

§ 36 Beitragspflicht

- 1 Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- 2 Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- 3 Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

III Anschlussgebühr

§ 37 Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet
 - Grundstückfläche
 - Gebäudevolumen der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
 - Brandversicherungswertes des Gebäudes
- 2 Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- 3 Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für:
 - a den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens,
 - b den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.
- 4 Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagewert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- 5 Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

- 6 Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:
 - a bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen;
 - b bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- 7 Für Index- bzw. Teuerungsbedingte Erhöhung des Brandversicherungswertes wird kein Ergänzungsbeitrag erhoben.

IV Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

- 1 Die Wassergebühr wird in Form:
 - a einer Grundgebühr;
 - b einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmengein Rechnung gestellt.

§ 39 Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

§ 40 Mengengebühr

- 1 Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- 2 Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

I Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 42 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Bezüglich der Form gelten die Bestimmungen gemäss § 42, Ziff 2 .

- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- 3 Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Bezüglich der Form gelten die Bestimmungen gemäss § 42, Ziff 2 .

§ 43 Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- 2 Das Unterlassen der pflichtigen Meldungen gemäss § 24, Ziff 1 & 2 wird mit Busse bestraft und kann die Verrechnung in Folge entstandener Aufwändungen nach sich ziehen.
- 3 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Wasser-Reglement vom 24.Mai 1989 mit seinen Aenderungen und Anhängen wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

- 1 Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.
- 2 Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 46 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1.1.2009 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken am 09.12.2008 unter Trakt. 3 .

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Schreiberin:

sig. Alfred Sutter

sig. Christine Gerhard

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion mit Verfügung N° 125 vom 30. 03. 2009 genehmigt und per 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

Anhang 1 zum Wasserreglement (Gebührentarif gem. § 32, Ziff 1)

Erschliessungs- und Anschlussbeiträge durch die Gemeindeversammlung zu bestimmen

Fassung vom 09.12.2008

1. Einmalige Beiträge

Die folgenden einmaligen Beiträge sind nicht indexiert. Der Rechnungsbetrag wird auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.

1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 36 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 6.00 pro m² Grundstückfläche

1.2 Anschlussgebühr (§ 37 Reglement)

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 6.00 pro m² Grundstückfläche
Fr. 2.00 pro m³ Gebäudevolumen
1 % des Brandversicherungswertes

Bis zu einem Brandversicherungs - Mehrwert von Fr. 20'000.-- durch Um- oder Erweiterungsbauten (§ 37, Ziff 3 b) oder einer Volumenvergrösserung bis 20 m³ durch Um- oder Erweiterungsbauten (§ 37, Ziff 3 a) und bei Kleinbauten mit einem Brandversicherungswerts unter Fr. 5'000.-- , wird kein Anschlussbeitrag erhoben. Werden diese Mindestwerte überschritten, wird für die gesamte Erhöhung die Anschlussgebühr fällig.

1.3 Schwimmbassins

Schwimmbassins und dergleichen mit einem Inhalt bis 50 m³ dürfen nur über den Hauptanschluss eines bestehenden Gebäudes angeschlossen oder mit Wasser versorgt werden. Für einen solchen Anschluss oder Wasserbezug ist eine einmalige Gebühr wie folgt zu entrichten (§ 9 Reglement) :

Rauminhalt 2,00 m³ bis 50,00 m³ Fr. 10.- / m³

Becken unter 2 m³ Rauminhalt gelten nicht als Schwimmbassin. Für Schwimmbassins über 50 m³ Rauminhalt wird keine Bewilligung erteilt.

Diese Gebührenordnung wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken am 09.12.2008 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

sig. Alfred Sutter

sig. Christine Gerhard

Anhang 2 zum Wasserreglement (Gebührentarif gem. § 32, Ziff 2)

Jährliche Abwassergebühren und Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen der Gemeinde durch den Gemeinderat zu bestimmen

Fassung vom 18.10.2016

2. Jährliche Wassergebühren

Die folgenden Gebühren sind nicht indexiert. Der Rechnungsbetrag wird auf den nächsten ganzen Franken aufgerundet.

2.1 Wassermengengebühr Dorfnetz (§ 38 Ziff 1 a&b Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.40 pro m³ Wasser
Die Grundgebühr beträgt Fr. 120.00

2.2 Wassermengengebühr Hofwasserversorgung (§ 38 Ziff 1 a&b Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.80 pro m³ Wasser
Die Grundgebühr beträgt Fr. 120.00

2.3 Für die Bezüge der Gemeinden Hellikon und Wegenstetten gilt der jeweilige Wasserlieferungsvertrag.

2.4 Beiträge der Einwohnergemeinde:

Löschbeitrag Fr. 550.- pro Jahr (max Fr. 2.-/Ew gem HRM2)
Bezug für die öffentlichen Brunnen Fr. 2500.- pro Jahr

2.5 Der Bezug von Bauwasser (§ 30 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 2.40 pro m³ Wasser
Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.00

2.6 Bewilligungsgebühr

Die Gebühren für die Prüfung der Wasseranschlussgesuche bzw. die Erteilung der Bewilligungen betragen:
Kosten des zuständigen Ingenieurbüros (inkl. Spesen) plus einen Verwaltungszuschlag von 10%, mindestens aber Fr. 200.00

2.7 Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen (§ 31 Ziff 2 e Reglement)

Die Gebühren für Kontrollen (exkl. Kontrollen im Zusammenhang mit einer Wasseranschlussbewilligung) und besondere Dienstleistungen werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Ein möglicher anteiliger Verwaltungsaufwand wird zu einem Ansatz von Fr 100.-/Std berechnet.

2.8 Verzugszins (§ 34 Ziff 3 Reglement)

Für die Berechnung des Verzugszinses kommt derselbe Zinssatz zur Anwendung wie er für die Staatssteuer gilt.

Diese Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat Hemmiken am 21.12.2010 unter Traktandum 275 erlassen. Mit den Anpassungen unter 2.4 Löschbeitrag gemäss GR-://: vom 12.11.2013, Trakt 121 . Mit den Anpassungen unter 2.6 & 2.7 Bewilligungsgebühr gemäss GR-://: vom 18.10.2016, Trakt 115 .

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Alfred Sutter

sig. Beat Sägesser

Anhang 3 Gesetzesgrundlagen

Schweiz:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24.01.1991
- Änderungen zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, 20.06.1997
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), 09.10.1992
- Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (Hygieneverordnung, HyV), 26.06.1995
- Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV), 26.06.1995
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 23.11.1999

Kanton Basellandschaft:

- Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), 03.04.1967
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, 13.01.1998
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz), 03.04.1967
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), 01.01.1999
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basellandschaft (RBG), 08.01.1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27.10.1998

Weitere technische Grundlagen (Normen, Richtlinien, Empfehlungen):

- Leitsätze und Richtlinien des SVGW: Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht (W1)
- Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen (W3)
- Rückflussverhinderung (W3 Ergänzung 1)
- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen (W4)
- Wegleitung für die Gestaltung des Rechnungswesens von Wasserversorgungen (W23)
- SN 640 535b, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS
- EN Normen und Richtlinien soweit die schweizerischen Normen und Richtlinien fehlen